

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

13.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

24.11.2020

Entscheidung

Wahl der Vertreter der Stadt Coesfeld in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, folgende Personen als Vertreter der Stadt Coesfeld in die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu wählen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Sachverhalt:

In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangenen 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW – StG NRW – vom 20.11.2014).

In der Mitgliederversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf Vertreter desselben Mitglieds zulässig (§ 8 Abs. 3 Satz 1 der o.g. Satzung).

Da mehr als nur ein Vertreter zu bestellen ist, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW).

Der Rat hat somit fünf Vertreter zu bestellen (wählen). Die Bestellung von stellvertretenden Vertretern entfällt aufgrund der möglichen Übertragung des Stimmrechts.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird gem. § 50 Abs. 3 GO NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Wahlverfahren nach Hare/Niemeyer).

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das (von der Bürgermeisterin zu ziehende) Los.